

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Urheber-Vergütung: Hochschulen vergüten noch einmal pauschal



Kurz vor Heiligabend 2016 haben sich die **VG Wort**, die **Kultusminister-Konferenz** (KMK) und die **Hochschulrektoren-Konferenz** (HRK) darauf verständigt, dass für Nutzungen nach § 52a UrhG an Hochschulen bis 30. September 2017 nochmals eine Pauschalvergütung gezahlt wird. Ursprünglich sollten ab

dem 1. Januar 2017 die nach § 52a UrhG vorgenommenen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Schriftwerke auf der Basis einer Einzel-Erfassung durch die dem Rahmenvertrag beitretenden Hochschulen selbst mit der VG WORT abgerechnet werden. Da es noch keine funktionstfähige Lösung dafür

gibt, haben VG Wort, KMK und HRK nun die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beschlossen, die eine praktikable und sachgerechte Lösung für alle Beteiligten erarbeiten soll. Diese Arbeitsgruppe soll zum 1. Oktober 2017 eine bundesweit einheitliche Lösung für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für Nutzungen nach § 52a UrhG an die VG WORT unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts-

hofs (BGH) vom 20. März 2013 (I ZR 84/11) entwickeln. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind: Staatsrat **Gerd-Rüdiger Kück** (Bremen), Staatssekretär **Dr. Thomas Grünewald** (Nordrhein-Westfalen), Geschäftsführender Vorstand **Rainer Just** (VG WORT), Geschäftsführender Vorstand **Dr. Robert Staats** (VG WORT), Vizepräsident **Professor Dr. Holger Burckhart** (HRK), Generalsekretär **Dr. Jens-Peter Gaul** (HRK). (ps)

## Landgericht Berlin spricht sich für Vernichtung eines gefälschten Pechstein-Bildes aus

Die Zivilkammer 28 am **Landgericht Berlin** hat einen Kunst-Liebhaber dazu verurteilt, seine Einwilligung zur Vernichtung eines gefälschten Bildes des Malers **Max Pechstein** zu geben (Urteil vom 17. Nov. 2016 – Az.: 28 O 498/14). Bei dem Bild handelt es sich um eine Tuschpinsel-Zeichnung „Strandszene mit Boot“, die rechts unten mit dem Kürzel HMP monogrammiert war und den Zusatz 1914 trug. Der Kunst-Liebhaber hatte das besagte Bild 1987 im Kunsthandel erworben – zusammen mit einer ebenfalls signierten Kaltnadel-Radiierung „Selbstbildnis“, die der Maler Hermann Max Pechstein angefertigt hat.

Im Jahr 2014 beauftragte der Kunst-Liebhaber ein Auktionshaus damit, beide Bilder zu versteigern, und übergab beide Kunstwerke der Repräsentanz des Auktionshauses in Berlin. Damit begann für den Kunst-Liebhaber ein unerwarteter Alptraum. Denn kurz darauf wurde er darüber informiert, dass es sich bei der Zeichnung um eine Fälschung handelt und zugleich aufgefordert, das Blatt zu vernichten oder aber klar als Fälschung zu kennzeichnen. Der Kunst-Liebhaber forderte daraufhin die Rückgabe der beiden Bilder, die inzwischen bei der Niederlassung in einer anderen Stadt lagen. Im Januar 2015 reichte der Kunst-Liebhaber

Klage auf Rückgabe ein. Die Kaltnadel-Radiierung erhielt er im März 2015 zurück, die Tuschpinsel-Zeichnung hingegen landete beim Berliner Landeskriminalamt in der Asservatenkammer.

An dem nun folgenden Rechtsstreit beteiligten sich auch die Inhaber der Urheber-Rechte des Künstlers Hermann Max Pechstein als sogenannte Drittwiderkläger. Sie verlangten vom Kläger/Kunst-Liebhaber die

Einwilligung für die Vernichtung des gefälschten Werkes „Strandszene mit Boot“ – mit Erfolg.

### Erfolg für die Pechstein-Erben

In der Presse-Info Nr. 65/2016 vom 29. Dez. 2016 heißt es dazu: „Das Landgericht Berlin gab der Drittwiderklage statt und verurteilte den Kläger dementsprechend.“

*Fortsetzung auf Seite 2*

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 5 NEUE TITEL GESCHÜTZT .....	3
IMPRESSUM .....	3

## Die 5 neuen Titel dieser Woche

### G

Glutenfree  
Glutenfrei

### K

Kopf schlägt Bauch

### S

Speed Relaxing

### Z

ZWEI FÜR EINEN – das Quiz für den Westen

Die nächste Ausgabe erscheint am

#### Der Titelschutz Anzeiger

10.01.2017, Woche 02, Nr. 1307  
Anzeigenschluss: 06.01.2017, 10 Uhr

#### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

31.01.2017, Woche 05, Nr. 1310  
Anzeigenschluss: 27.01.2017, 10 Uhr

#### Fortsetzung von Seite 1

Bei dem vorgenannten Bild handele es sich um eine Fälschung der urheberrechtlich geschützten Rohrfeder-Zeichnung „Ausfahrendes Kanu I“ von Pechstein aus dem Jahre 1914. Dieses Werk, das in einem Katalog abgebildet worden sei, habe möglicherweise als Vorlage der Fälschung gedient. Auf der bei der Beklagten eingereichten Tuschfeder-Zeichnung befinde sich das als Weiß-Pigment gebräuchliche Titanweiß Rutil, welches erst Ende der 1930er Jahre auf dem Markt eingeführt worden sei. Das Bild könne nicht aus dem Jahr 1914 stammen, da weder er-

sichtlich sei noch behauptet werde, dass diese Farb-Pigmente erst nachträglich in die Zeichnung eingebettet worden seien.

Die Drittwiderkläger und die von diesen vertretenen weiteren Erben nach Hermann Max Pechstein hätten einen Anspruch auf Vernichtung des streitgegenständlichen Werks „Strandszene mit Boot“. Indem der Kläger die Fälschung bei der Beklagten zur Versteigerung eingeliefert habe, habe er in das urheberrechtlich geschützte Recht der Erben auf Verbreitung eingegriffen. Es komme nicht darauf an, dass der Kläger von der Echtheit der Zeichnung ausgegangen

sei, da der Anspruch auf Vernichtung kein Verschulden erfordere.

Die Vernichtung sei auch nicht unverhältnismäßig. Wenn nur das auf Max Pechstein als Urheber hinweisende Monogramm entfernt werden würde, könne trotzdem nicht sicher verhindert werden, dass der Rechtsverkehr getäuscht werde. Es handele sich im Übrigen nicht nur um die Herstellung einer Nachahmung, die lediglich Ähnlichkeiten im Stil des Künstlers aufweise. In einem solchen Fall möge es ausreichen, nur das Monogramm zu entfernen. Hier sei dagegen das Originalwerk vervielfältigt worden.

Dies rechtfertige ein strengeres Vorgehen.

Soweit der Kläger seinerseits mit seiner Klage begehrt hatte, beide Bilder von der Beklagten zurückzuerhalten, hatte der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden. Denn das Originalwerk hatte die Beklagte bereits an ihn zurückgesandt. Das zweite – gefälschte – Bild hatte die Beklagte schon vor der Klage-Einreichung nicht mehr im Besitz, da es beim Landeskriminalamt verwahrt wurde. Das Landgericht musste insoweit nur noch über die anteiligen Kosten entscheiden.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Glutenfree

Das Magazin für ein genussvolles Leben ohne Weizen und Gluten

## Glutenfrei

Das Magazin für ein genussvolles Leben ohne Weizen und Gluten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alexandra Herr,  
Engasserbogen 46, 80639 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Kopf schlägt Bauch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**David Altmann,  
Grigoriou Palmas 15, 54622 Thessaloniki  
GRIECHENLAND**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## ZWEI FÜR EINEN – das Quiz für den Westen

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH,  
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Speed Relaxing

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gioia Di Vivere,  
Freibadstraße 30, 81543 München**

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Titelschutzanzeigen  
verantwortlich:

Victoria Larson /  
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Erscheinungsweise: wöchentlich  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200  
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



## Für Dich!

Ein Kinderlächeln. Was gibt es Schöneres? Mit Ihrer Hilfe können noch mehr Kinder eine unbeschwerte Kindheit erleben. Ihre Zuwendung an die SOS-Kinderdorf-Stiftung bewirkt mehr Freude. Mehr Glück. Mehr Kindheit. Und das nachhaltig!

**JETZT  
ONLINE  
ZUSITZEN!**



**SOS-Kinderdorf-Stiftung**  
www.sos-kinderdorf-stiftung.de

Petra Träg, 089 12606-109  
petra.traeg@sos-kinderdorf.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
		_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_